

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

11 (18.3.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. März

1922.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Erhöhung des Teuerungszuschlags.
Die Zahlung der Bezüge der Lehrer.

Die Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Bereich der Unterrichtsverwaltung.
Die Versicherungspflicht der Beamtenanwärter zur Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung.
Dienstmarken.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Erhöhung des Teuerungszuschlags.

Aufgrund des unterm 2. März, 1922 vom Badischen Landtag angenommenen Gesetzes „Nachtrag zu dem Gesetz vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushaltes für die Jahre 1920 und 1921 betreffend“ beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 1922 für die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, deren Grundgehalt (Grundvergütung) den Betrag von 30 000 M nicht erreicht, der Teuerungszuschlag zu dem Grundgehalt (der Grundvergütung) und dem Ortszuschlag, soweit diese Bezüge den Betrag von insgesamt 10 000 M nicht übersteigen, 40 vom Hundert, im übrigen 20 vom Hundert, der Teuerungszuschlag zu den Kinderzuschlägen 20 vom Hundert. Ergibt sich hiernach für einen Beamten mit einem Grundgehalt von 30 000 M und darüber an Grundgehalt, Ortszuschlag und entsprechendem Teuerungszuschlag ein geringerer Gesamtbetrag als für einen Beamten einer niedrigeren Dienstaltersstufe der gleichen Besoldungsgruppe, so wird ihm der Unterschiedsbetrag als Ausgleichszuschuß gewährt. Die Errechnung des weiteren Teuerungszuschlags für die außerplanmäßigen Beamten hat nach den Bestimmungen im zweiten Absatz der Ziffer 7 zu erfolgen.

Von den Beamten der Besoldungsgruppe IX haben hiernach nur die in den ersten 6 Dienstaltersstufen stehenden Anspruch auf die Erhöhung von jährlich 2000 M im vollen Betrag, die in der 7. Dienstaltersstufe stehenden, deren Grundgehalt 30 000 M beträgt, haben nur noch einen Teilbetrag von jährlich 200 M zu beanspruchen, die in der 8. Dienstaltersstufe und damit im Höchstgehalt stehenden Beamten der Gruppe IX haben keinen Anspruch auf die Erhöhung. Ebenso erhalten von den Beamten der Gruppe X nur die in den ersten 3 Dienstaltersstufen stehenden die Erhöhung, auf die übrigen Beamten der Gruppe X, desgleichen auf die Beamten der Gruppe XI und der höheren Gruppen erstreckt sich die Erhöhung nicht.

Die Errechnung des weiteren Teuerungszuschlags für die außerplanmäßigen Beamten muß nach den Bestimmungen im 2. Absatz des Artikel 7 Ziffer 7 des Finanzgesetzes, in der Fassung vom 22. November 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 443, erfolgen. Die außerplanmäßigen Beamten erhalten hiernach: im 1. und 2. Vergütungsdienstjahr 95 % der Erhöhung von jährlich 2000 M = jährlich 1900 M, im 3. Vergütungsdienstjahr 98 % der Erhöhung von jährlich 2000 M = jährlich 1960 M und im 4. und in den folgenden Vergütungsdienstjahren 100 % der Erhöhung = jährlich 2000 M. Die in § 4 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes genannten weiblichen Beamten erhalten eine Mehrzahlung von jährlich 80, 85, 90, 95 oder 98 vom Hundert von 2000 M.

Die Beamten-Anwärter im Vorbereitungsdienst können bis zu 50, 55 und 60 % aus 2000 M erhalten = bis zu jährlich 1000 M, 1100 M und 1200 M, die Beamten im Probendienst und die ihnen gleich zu behandelnden Beamten 85 % aus 2000 M = jährlich 1700 M.

Die Deckung des hiernach den Gemeinden und Städten für die Lehrer der Volksschulen, Höheren Lehranstalten und Gewerbe- und Handelsschulen entstehenden Mehraufwandes wird durch Überweisung entsprechender Zuschüsse an die Gemeinde- und Stadtkassen ermöglicht werden in ähnlicher Weise, wie dies bezüglich des aufgrund des Gesetzes vom 22. November 1921 entstandenen Mehraufwandes geschehen ist.

Für die Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen von Beamten regelt sich der Teuerungszuschlag nach § 5 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 2. März 1921.

Den z. Bt. im Dienst befindlichen Angestellten wird der erhöhte Teuerungszuschlag in demselben Umfang gezahlt wie den Beamten.

Demgemäß wird sich das Gesamtdiensteinkommen jedes vollbeschäftigten volljährigen Angestellten, dessen Grundvergütung den Betrag von 30 000 M nicht erreicht, vom 4. Dienstjahr ab um jährlich 2000 M erhöhen. Die für die Beamten mit einem Grundgehalt von 30 000 M und darüber getroffene Übergangsbestimmung gilt in gleicher Weise auch für die Angestellten. Für die volljährigen Angestellten in den ersten drei Dienstjahren beträgt die Erhöhung im

	1.	2.	3. Dienstjahr			
	1900	1900	1960 M.			
Für die jugendlichen Angestellten beträgt die Erhöhung bis zum vollendeten						
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21. Lebensjahr
600	800	1000	1200	1400	1600	1800 M.

Die Auszahlung der nach Vorstehendem für die aktiven Beamten und Angestellten unseres Geschäftsbereichs in Betracht kommenden Erhöhungen für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis mit letzten März 1922 wird von unserer Rechnungsstelle veranlaßt.

Karlsruhe, den 9. März 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Die Zahlung der Bezüge der Lehrer.

Vom 1. April d. Js. an wird die Zahlung und Berechnung des gesamten persönlichen Aufwandes für die Realanstalten, Höheren Mädchenschulen, Gewerbe- und Handelsschulen, gewerblichen Fortbildungsschulen, Bürgerschulen sowie für die Volksschulen in Städten der Städteordnung von der Landeshauptkasse übernommen; die Berechnung der Besoldungsbezüge der Lehrer der Realanstalten und Höheren Mädchenschulen, Gewerbe- und Handelsschulen sowie der gewerblichen Fortbildungsschulen einschließlich der Bezüge der an diesen Schulen tätigen Nebenlehrer wird einer neu errichteten Buchhalterei VIII d übertragen, die sonstigen persönlichen Ausgaben dieser Anstalten und Schulen werden bei der Buchhalterei VI verrechnet. Die Berechnung des persönlichen Aufwandes für die Volksschulen in Städten der Städteordnung sowie für die Bürgerschulen ist der Buchhalterei X übertragen worden.

Soweit noch nicht geschehen, sind umgehend die Steuerbücher an die in Betracht kommenden Buchhaltereien einzusenden, damit womöglich noch eine Berücksichtigung der zugelassenen Ermäßigung erfolgen kann.

Bezüglich der Zahlung der Bezüge der Lehrer an diesen Anstalten und Schulen gilt das in unserer Bekanntmachung vom 20. Februar 1922 Gesagte (vgl. Nr. 8 des Amtsblatts).

Zur Vermeidung oder Beseitigung von Mißverständnissen machen wir in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß die Festsetzung und Anweisung der für Lehrer der vorgenannten Anstalten und Schulen sowie der Staatsschulanstalten und Landvolkschulen usw. zuständigen Bezüge Aufgabe der bei unserem Ministerium errichteten Zentralrechnungsstelle ist; alle ausschließlich auf die Festsetzung, Anweisung und Änderungen usw. von Einkommensbezügen bezüglichen Zuschriften sind daher an diese Stelle zu richten.

Die Kassen selbst (Landeshauptkasse, Zentralschulfondsverwaltung usw.) vollziehen lediglich die von der Rechnungsstelle erlassenen Anweisungen, regeln den Steuerabzug, die sonstigen Abzüge wegen Lebensversicherung usw.

Karlsruhe, den 10. März 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Die Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Bereich der Unterrichtsverwaltung.

Aufgrund des § 1 der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 17. Mai 1920, Reichs-Gesetzblatt Seite 978, zur Ausführung der §§ 4 und 20 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920, Reichs-Gesetzblatt Seite 458, wird folgendes bestimmt:

1. Als Betriebe, Büros und Verwaltungen im Sinne dieses Erlasses gelten:
 - a. das Ministerium des Kultus und Unterrichts,
 - b. die diesem Ministerium unterstellten Behörden.

2. In sämtlichen Betrieben, Büros und Verwaltungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen Schwerbeschädigte, soweit sie für den zu besetzenden Arbeitsplatz geeignet sind, bei der Einstellung anderen Bewerbern vorzuziehen. Es ist daher jeweils im Falle des Bedarfs bei der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge in Karlsruhe anzufragen, ob sie geeignete Bewerber benennen kann, soweit nicht bei der Besetzung von Beamtenstellen — insbesondere von Vorrückungsstellen — besondere Vorschriften und Grundsätze im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter zu beachten sind.

Werden seitens der Anstellungsbehörde wegen der Eignung des von der Hauptfürsorgestelle vorgeschlagenen Bewerbers, insbesondere mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Verwaltung oder des Betriebes Einwendungen erhoben, so sind der Hauptfürsorgestelle auf Verlangen die für derartige Erwägungen maßgebenden Grundsätze mitzuteilen.

3. Von sämtlichen im Bezirk der badischen Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene vorhandenen Arbeitsplätzen in Betrieben, Büros und Verwaltungen müssen wenigstens zwei vom Hundert der Arbeitsplätze oder, wenn ihre Gesamtzahl 25, aber nicht 50 erreicht, wenigstens ein Arbeitsplatz mit Schwerbeschädigten besetzt sein. Unter Arbeitsplatz sind nicht bloß planmäßige, sondern alle vorhandenen, nicht nur ganz vorübergehend besetzten Stellen zu verstehen. Die Durchführung dieser Bestimmung wird vom Unterrichtsministerium überwacht. Zu diesem Zweck teilen die unterstellten Behörden dem Unterrichtsministerium zu Beginn jedes Kalenderhalbjahres (erstmalig im Laufe des Monats März 1922, späterhin jeweils auf 1. Juli und 1. Januar) die Zahl der Arbeitsplätze und der beschäftigten Schwerbeschädigten nach dem angeschlossenen Muster mit. Wird die Mindestzahl an Schwerbeschädigten nicht erreicht, so ist dies besonders zu begründen. Das Unterrichtsministerium prüft, gegebenenfalls im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle, ob die in den Betrieben, Büros und Verwaltungen insgesamt vorhandenen Arbeitsplätze wenigstens zu zwei vom Hundert mit Schwerbeschädigten besetzt sind. Verneinendensfalls wird das Ministerium das Erforderliche zum Ausgleich anordnen.

4. Die Durchführung dieser Bestimmungen hat in engster Fühlungnahme mit der Hauptfürsorgestelle zu erfolgen. Nach § 9 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter besteht die Verpflichtung, der Hauptfürsorgestelle Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Betriebe, Büros und Verwaltungen zu gewähren, soweit dies im Interesse der Schwerbeschädigten erforderlich ist. Insbesondere sind der Hauptfürsorgestelle auf Erfordern die nach Ziffer 3 festzustellenden Zahlen mitzuteilen.

Karlsruhe, den 27. Februar 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Bad. , den 19 . . .

Nr.

(Zur Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums vom 27. Februar 1922, Amtsblatt Seite 95).

Übersicht

über die Zahl der Arbeitsplätze und die beschäftigten Schwerbeschädigten im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 6. April 1920 (RGBl. 458).

- A. Zahl der Arbeitsplätze
- B. Verzeichnis der beschäftigten Schwerbeschädigten:

O. B.	Zu- und Vorname	Dienststellung	Auf Grund der Versorgungsgesetze wegen einer Dienstbeschädigung zuerkannte Militärrente in Hundertteilen der Vollrente *) § 3 Abs. 1 des Gesetzes	Bei anderen Schwerbeschädigten Angabe der in § 3 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen und Höhe der bewilligten Rente

Falls die Mindestzahl an Schwerbeschädigten nicht erreicht ist, Angabe der Gründe:

*) Maßgebend ist die Höhe der zuerkannten Rente, ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit sie infolge der Verwendung als Beamter einbehalten wird.

An das
Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Die Versicherungspflicht der Beamtenanwärter zur Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung.

An die uns unterstellten Behörden.

Infolge des Gesetzes vom 15. Dezember 1921 über die Änderung einiger Bestimmungen des Beamtengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 21 und Amtsblatt 1922 Seite 37) ist fortan die Annahme als Beamtenanwärter gleichbedeutend mit der Aufnahme in das Beamtenverhältnis im Sinne des § 37 Absatz 1 des Beamtengesetzes. Das dort genannte Beamtenverhältnis ist aber nur im Zusammenhang mit § 1 Absatz 1 Beamtengesetz zu verstehen.

Ferner ist die den neuen Grundsätzen entsprechende Aufnahme in das Beamtenverhältnis auch für die Befreiung von der Versicherungspflicht zur Krankenkasse usw. maßgebend. Die zur Zeit etwa noch in der Kranken-, Invaliden- oder Angestelltenversicherung befindlichen Beamtenanwärter sind daher alsbald aus den Versicherungen abzumelden. Gegebenenfalls ist die mit dem Beitragseinzug befaßte Kasse von der Abmeldung gleichzeitig zu benachrichtigen. Die betreffenden Anwärter sind darauf hinzuweisen, daß ihnen die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses auf eigene Kosten unbenommen bleibt.

Karlsruhe, den 4. März 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Dienstmarken.

An sämtliche uns unterstellten, zum Bezug und zur Verwendung von Dienstmarken berechtigten Behörden und Anstalten.

Nach Mitteilung der Oberpostdirektion Karlsruhe lagern bei den Postämtern und bei der Oberpostkasse noch größere Bestände an Dienstmarken in Bogen- und Rollenform der früheren, jetzt nicht mehr gangbaren Werte, gegen deren Abnahme bei manchen Behörden Abneigung besteht.

Da die Verwendung dieser Dienstmarken aus Gründen der Ersparnis an Herstellungskosten dringend geboten ist, ersuchen wir die uns unterstellten Dienststellen, den Postanstalten beim Absatz dieser Marken keine Schwierigkeiten zu machen, sondern ihnen weitgehendst entgegenzukommen.

Karlsruhe, den 7. März 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Faulhaber.